

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t f ü r d e n U n t e r l a h n k r e i s .

Am t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a u s s c h u s s e s .

Nr. 237

Diez, Mittwoch den 24. Dezember 1919

59. Jahrgang

République Française.
Administration des Territoires
Allemands Occupés.
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Anlässlich der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage wird die Polizeistunde wie folgt verlängert:
Am 24., 25. und 31. Dezember bis zwei Uhr morgens, am 26., 27., 28., 29., 30. Dezember und 1. Januar 1920 bis Mitternacht.

Diez, den 21. Dezember 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Gemäß § 10 der Verordnung betr. die Zusammensetzung der Kreistage vom 18. Februar 1919 ist der für den Unterlahnkreis bestehende Kreistag aufgelöst.

Für die am 1. Februar 1920 vorzunehmenden Neuwahlen der im Wahlverband der Landgemeinden auf den Bezirk A entfallenden 3 Kreistagsabgeordneten sind die Wahlvorschläge spätestens am 14. Januar 1920, nachmittags 7 Uhr (mitteleuropäische Zeit) bei dem unterzeichneten Wahlkommissar einzureichen.

Die Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen hat ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt beim Wahlkommissar zu erfolgen.

Zum Wahlbezirk A gehören die Landgemeinden: Berghausen, Burgsthalbach, Dörsdorf, Eischhofen, Flacht, Hahnstätten, Holzheim, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Meßershausen, Neibach, Niederneisen, Oberneisen, Reckenroth und Schesheim.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein und dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Kreistagsabgeordnete zu wählen sind.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages ist im Wahlverband der Landgemeinden jeder wahlberechtigte Einwohner einer kreisangehörigen Landgemeinde (siehe Ziffer 25 der Bekanntmachung des Kreisausschusses vom 18. Dezember 1919, Z.-Nr. II. 12 167, Kreisblatt Nr. 235).

Für die Beschaffenheit und den Inhalt der Wahlvorschläge findet die Wahlordnung für die Wahl zur Deutschen Nationalversammlung in §§ 14—20 unter anderweiter Festsetzung der Fristen durch den Kreisausschuß wie folgt Anwendung.

§ 14. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Auf- und Familien-Namen aufzuführen und ihr Stand oder Beruf, sowie ihr Wohnort so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen

§ 15. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge haben ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beizufügen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlage sind außerdem durch § 11 Absatz 3 des Reichswahlgesetzes vorgeschriebene Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen sind. Die Ge-

meindebehörden haben solche Bescheinigungen auf Antrag unentgeltlich gebührenfrei auszustellen.

§ 16. In jeden Wahlvorschlag ist ein Vertrauensmann zu bezeichnen, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuß, zur Rücknahme des Wahlvorschlages, sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Vertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

§ 17. Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der eingereichten Wahlvorschläge aufzufordern.

Die Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen können nur bis zum 20. Januar 1920, nachmittags 7 Uhr (mitteleuropäische Zeit) beseitigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlbezirks benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 18. Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können ebenfalls bis zum 20. Januar 1920, nachmittags 7 Uhr (mitteleuropäische Zeit) durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.

In gleicher Weise kann die Zahl der Bewerber bis zur gesetzlichen Höchstzahl (§ 11 des Reichswahlgesetzes) nachträglich ergänzt werden.

§ 19. Der Wahlkommissar soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

§ 20. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

Eine Erklärung abgegeben worden, nach denen ein Wahlvorschlag verschiedenen Gruppen angehören soll, so hat der Wahlkommissar durch eine Verhandlung mit dem Vertrauensmannern auf eine vorschriftsmäßige Verbindung der Wahlvorschläge hinzuwirken.

Ferner wird gemäß § 5 der oben erwähnten Verordnung in Verbindung mit §§ 12 und 22 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung (Reichsgesetzblatt Seite 1353) bekannt gemacht, daß ich folgende Personen zu Mitgliedern des Wahlausschusses für den Wahlbezirk A des Wahlverbandes der Landgemeinden zur Vornahme der Kreistagswahl im Unterlahnkreis berufen habe:

a. zu Beisitzern:

1. Arbeiter Albert Schuppach aus Holzheim,
2. Zimmermeister Wilh. Rump aus Flacht,
3. Landmann Wilhelm Gust. Forst aus Niederneisen,
4. Lehrer Adolf Buhlmann aus Flacht,

b. zu Stützer-Stellvertretern:

1. Landmann Heinrich Schönborn aus Flacht,
2. Arbeiter Karl Heymann aus Flacht.

c. zum Schriftführer:

1. Händler Albert Grünebaum aus Flacht.

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für den Wahlbezirk A zur Prüfung der Wahlvorschläge gemäß der obengenannten Wahlordnung findet am

Mittwoch, den 21. Januar 1920

vormittags 11 Uhr (mitteleuropäische Zeit)

im Rathaus in Flacht statt.

Flacht, den 22. Dezember 1919.

Der Wahlkommissar für den Wahlbezirk A.

Thielmann, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Gemäß § 10 der Verordnung betr. die Zusammensetzung der Kreistage vom 18. Februar 1919 ist der für den Unterlahnkreis bestehende Kreistag aufgelöst.

Für die am 1. Februar 1920 vorzunehmenden Neuwahlen der im Wahlverband der Landgemeinden auf den Bezirk B entfallenden 4 Kreistagsabgeordneten sind die Wahlvorschläge spätestens am 14. Januar 1920, nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) bei dem unterzeichneten Wahlkommissar einzureichen.

Die Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen hat ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt beim Wahlkommissar zu erfolgen.

Zum Wahlbezirk B gehören die Landgemeinden: Altdiez, Null, Baldurstein, Birlenbach, Charlottenberg, Eppenrod, Weilnau, Giershausen, Gückingen, Hambach, Heitenbach, Hirschberg, Holzappel, Horkhausen, Isselbach, Langenscheid, Laurenburg, Ruppenrod, Schaumburg und Scheidt.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein und dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Kreistagsabgeordnete zu wählen sind.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages ist im Wahlverband der Landgemeinden jeder wahlberechtigte Einwohner einer kreisangehörigen Landgemeinde (siehe Ziffer 25 der Bekanntmachung des Kreisausschusses vom 18. Dezember 1919, Z.-Nr. II. 12167, Kreisblatt Nr. 235).

Für die Beschaffenheit und den Inhalt der Wahlvorschläge findet die Wahlordnung für die Wahl zur Deutschen Nationalversammlung in §§ 14—20 unter anderweiter Festsetzung der Fristen durch den Kreisausschuß wie folgt Anwendung.

§ 14. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Ruf- und Familien-Namen aufzuführen und ihr Stand oder Beruf, sowie ihr Wohnort so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 15. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge haben ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beizufügen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlage sind außerdem durch § 11 Absatz 3 des Reichswahlgesetzes vorgeschriebenen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

§ 16. In jeden Wahlvorschlag ist ein Vertrauensmann zu bezeichnen, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuß, zur Rücknahme des Wahlvorschlages, sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Vertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

§ 17. Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der eingereichten Wahlvorschläge aufzufordern.

Die Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen können nur bis zum 20. Januar 1920, nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) beseitigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Bewerber, die auf mehreren Wahl-

vorschlägen desselben Wahlbezirks benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 18. Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können ebenfalls bis zum 20. Januar 1920, nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.

In gleicher Weise kann die Zahl der Bewerber bis zur gesetzlichen Höchstzahl (§ 11 des Reichswahlgesetzes) nachträglich ergänzt werden.

§ 19. Der Wahlkommissar soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

§ 20. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen ein Wahlvorschlag verschiedenen Gruppen angehören soll, so hat der Wahlkommissar durch eine Verhandlung mit dem Vertrauensmännern auf eine schriftsmäßige Verbindung der Wahlvorschläge hinzuwirken.

Ferner wird gemäß § 5 der oben erwähnten Verordnung in Verbindung mit §§ 12 und 22 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung (Reichsgesetzblatt Seite 1353) bekannt gemacht, daß ich folgende Personen zu Mitgliedern des Wahlausschusses für den Wahlbezirk B des Wahlverbandes der Landgemeinden zur Vornahme der Kreistagswahl im Unterlahnkreis berufen habe:

a. zu Beisitzern:

1. Wilhelm Joh. Bröck aus Heitenbach,
2. Wilhelm Kasper, (Gastwirt) aus Holzappel.
3. Bürgermeister Neu aus Gückingen,
4. Rudolf Loh aus Eppenrod.

b. zu Beisitzer-Stellvertretern:

1. Karl Wilhelm Kessler 1. aus Altdiez,
2. Karl Wagner aus Altdiez.

c. zum Schriftführer:

Wilhelm Opel 5. aus Altdiez.

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für den Wahlbezirk B zur Prüfung der Wahlvorschläge gemäß der obengenannten Wahlordnung findet am

Mittwoch, den 21. Januar 1920

vormittags 10 Uhr (westeuropäische Zeit)

im kleinen Saal von Herrn Anton Langsied, Dierzerstraße 10, in Altdiez statt.

Altdiez, den 22. Dezember 1919.

Der Wahlkommissar für den Wahlbezirk B.

Wagner, Bürgermeister.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Gemäß § 10 der Verordnung betr. die Zusammensetzung der Kreistage vom 18. Februar 1919 ist der für den Unterlahnkreis bestehende Kreistag aufgelöst.

Für die am 1. Februar 1920 vorzunehmenden Neuwahlen der im Wahlverband der Landgemeinden auf den Bezirk C entfallenden 4 Kreistagsabgeordneten sind die Wahlvorschläge spätestens am 14. Januar 1920, nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) bei dem unterzeichneten Wahlkommissar einzureichen.

Die Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen hat ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt beim Wahlkommissar zu erfolgen.

Zum Wahlbezirk C gehören die Landgemeinden: Altdorf, Berndroth, Diebrich, Bremberg, Cramberg, Ebertshausen, Ergeshausen, Gutenacker, Gerold, Kagenelboger, Klingelbach, Kordorf, Lohsied, Mittelfischbach, Niederbiejenbach, Oberfischbach, Pohl, Rottert, Roth, Schönborn, Steinsberg und Wasenbach.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein und dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Kreistagsabgeordnete zu wählen sind.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages ist im Wahlverband der Landgemeinden jeder wahlberechtigte Einwohner einer kreisangehörigen Landgemeinde (siehe Ziffer 25 der Bekanntmachung des Kreis Ausschusses vom 18. Dezember 1919, J.-Nr. II. 12167, Kreisblatt Nr. 235).

Für die Beschaffenheit und den Inhalt der Wahlvorschläge findet die Wahlordnung für die Wahl zur Deutschen Nationalversammlung in §§ 14—20 unter anderweiter Festsetzung der Fristen durch den Kreis Ausschuss wie folgt Anwendung.

§ 14. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Auf- und Familien-Namen aufzuführen und ihr Stand oder Beruf, sowie ihr Wohnort so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 15. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge haben ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beizufügen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlage sind außerdem durch § 11 Absatz 3 des Reichswahlgesetzes vorgeschriebenen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

§ 16. In jeden Wahlvorschlag ist ein Vertrauensmann zu bezeichnen, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuß, zur Rücknahme des Wahlvorschlages, sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Vertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

§ 17. Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der eingereichten Wahlvorschläge aufzufordern.

Die Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen können nur bis zum 20. Januar 1920, nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) beseitigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlbezirks benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 18. Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können ebenfalls bis zum 20. Januar 1920, nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlages einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.

In gleicher Weise kann die Zahl der Bewerber bis zur gesetzlichen Höchstzahl (§ 11 des Reichswahlgesetzes) nachträglich ergänzt werden.

§ 19. Der Wahlkommissar soll darauf hinarbeiten, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

§ 20. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen ein Wahlvorschlag verschiedenen Gruppen angehören soll, so hat der Wahlkommissar durch eine Verhandlung mit dem Vertrauensmännern auf eine vorchriftsmäßige Verbindung der Wahlvorschläge hinzuwirken.

Ferner wird gemäß § 5 der oben erwähnten Verordnung in Verbindung mit §§ 12 und 22 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung (Reichsgesetzblatt Seite 1352) bekannt gemacht, daß ich folgende Personen zu Mitgliedern des Wahlausschusses für den Wahlbezirk C des Wahlverbandes der Landgemeinden zur Vornahme der Kreistagswahl im Unterlahnkreis berufen habe:

a. zu Beisitzern:

1. Wilhelm Rau, Bergmann aus Allendorf,
2. Bürgermeister Fischer aus Ebertshausen,

3. Albert Weber, Kaufmann aus Ragenelnbogen,
4. Ferdinand Thorn, Schlossermeister aus Ragenelnbogen.

b. zu Beisitzer-Stellvertretern:

1. Philipp Carthaser, Landwirt aus Ragenelnbogen,
2. Karl Rübsamen, Bergmann aus Ragenelnbogen.

c. zum Schriftführer:

Untsgerichtsfunktionär Kellner aus Ragenelnbogen.

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für den Wahlbezirk C zur Prüfung der Wahlvorschläge gemäß der obengenannten Wahlordnung findet am

Mittwoch, den 21. Januar 1920

vormittags 10 Uhr (westeuropäische Zeit)

im Saale des Gastwirts August Müller (Deutsches Haus) in Ragenelnbogen statt.

Ragenelnbogen, den 22. Dezember 1919.

Der Wahlkommissar für den Wahlbezirk C.

Geiß, Bürgermeister.

Gelesen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Gemäß § 10 der Verordnung betr. die Zusammenfassung der Kreistage vom 18. Februar 1919 ist der für den Unterlahnkreis bestehende Kreistag aufgelöst.

Für die am 1. Februar 1920 vorzunehmenden Neuwahlen der im Wahlverband der Landgemeinden auf den Bezirk D entfallenden 4 Kreistagsabgeordneten sind die Wahlvorschläge spätestens am 14. Januar 1920, nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) bei dem unterzeichneten Wahlkommissar einzureichen.

Die Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen hat ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt beim Wahlkommissar zu erfolgen.

Zum Wahlbezirk D gehören die Landgemeinden: Altenhausen, Becheln, Bergnassau-Scheuren, Dausenau, Desighofen, Dienethal, Dörnberg, Dornholzhausen, Gelsa, Hömberg, Kalkofen, Kemmenau, Miffelberg, Obernhof, Oberwies, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Sulzbach, Wehrnähr, Winden und Zimmerchied.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein und dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Kreistagsabgeordnete zu wählen sind.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages ist im Wahlverband der Landgemeinden jeder wahlberechtigte Einwohner einer kreisangehörigen Landgemeinde (siehe Ziffer 25 der Bekanntmachung des Kreis Ausschusses vom 18. Dezember 1919, J.-Nr. II. 12167, Kreisblatt Nr. 235).

Für die Beschaffenheit und den Inhalt der Wahlvorschläge findet die Wahlordnung für die Wahl zur Deutschen Nationalversammlung in §§ 14—20 unter anderweiter Festsetzung der Fristen durch den Kreis Ausschuss wie folgt Anwendung.

§ 14. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Auf- und Familien-Namen aufzuführen und ihr Stand oder Beruf, sowie ihr Wohnort so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 15. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge haben ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beizufügen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlage sind außerdem durch § 11 Absatz 2 des Reichswahlgesetzes vorgeschriebenen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

§ 16. In jeden Wahlvorschlag ist ein Vertrauensmann zu bezeichnen, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuß, zur Rücknahme des Wahlvorschlages, sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Vertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

§ 17. Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der eingereichten Wahlvorschlüsse aufzufordern.

Die Mängel der Wahlvorschlüsse und ihrer Verbindungen können nur bis zum 20. Januar 1920, nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) beseitigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlüssen desselben Wahlbezirks benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 18. Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können ebenfalls bis zum 20. Januar 1920, nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlages einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.

In gleicher Weise kann die Zahl der Bewerber bis zur gesetzlichen Höchstzahl (§ 11 des Reichswahlgesetzes) nachträglich ergänzt werden.

§ 19. Der Wahlkommissar soll darauf hinvirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlüssen stehen.

§ 20. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlüssen angehören.

Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen ein Wahlvorschlag verschiedenen Gruppen angehören soll, so hat der Wahlkommissar durch eine Verhandlung mit dem Vertrauensmannern auf eine vorschriftsmäßige Verbindung der Wahlvorschlüsse hinzuwirken.

Ferner wird gemäß § 5 der oben erwähnten Verordnung in Verbindung mit §§ 12 und 22 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung (Reichsgesetzblatt Seite 1353) bekannt gemacht, daß ich folgende Personen zu Mitgliedern des Wahlausschusses für den Wahlbezirk D des Wahlverbandes der Landgemeinden zur Vornahme der Kreistagswahl im Unterlahnkreis berufen habe:

a. zu Beisitzern:

1. Wilhelm Stork 6. aus Dienethal,
2. Hermann Hartensfels, Kaufmann aus Sulzbach,
3. Wilhelm Hinterwälder, Gastwirt aus Schwerghausen,
4. Ph. Heinrich Wengel 3., Landwirt aus Singhofen.

b. zu Beisitzer-Stellvertretern:

1. Johann Berg, Tiefbauunternehmer aus Winden,
2. Karl Th. Mey, Landwirt aus Becheln.

c. zum Schriftführer:

Gustav Lüdke, Postamtwärter aus Bergnassau-Scheuern.

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für den Wahlbezirk D zur Prüfung der Wahlvorschlüsse gemäß der obengenannten Wahlordnung findet am

Mittwoch, den 21. Januar 1920

vormittags 10 Uhr (westeuropäische Zeit)

im unteren Schulsaal in Bergnassau-Scheuern statt.

Bergnassau-Scheuern, den 22. Dezember 1919.

Der Wahlkommissar für den Wahlbezirk D.
Rau, Bürgermeister.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

In das Handelsregister A ist unter Nr. 77 die Firma „Kaufhaus Albert Jßelbacher, Jßelbach“, und als alleiniger Firmeninhaber der Kaufmann Albert Jßelbacher in Jßelbach heute eingetragen worden.

Diez, den 16. Dezember 1919.

Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1919 über Preis für Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, rote Möhren und Karotten aller Art, gelbe und weiße Möhren (Reichsanzeiger 241 vom 21. Oktober 1919) wird mit Wirkung ab 1. Dezember 1919 aufgehoben. Die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1919 über Höchstpreise für Zwiebeln (Reichsanzeiger 241 vom 21. Oktober 1919) bleibt in Kraft.

Berlin, den 24. November 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:

gez. von Tilly

Wichtigster Teil.

Obst- und Gartenbau.

Das Laub ist ein wertvoller Gartendünger. Im Wald bleibt das Laub auf der Erde liegen; Schnee und Regen verwandeln es bald in weichen Humus und die Stoffe, die dem Boden entnommen wurden, kehren restlos wieder zu ihm zurück. Auch im Garten oder Park sollen wir das so weit als möglich nachahmen und das Laub zur Düngung benutzen. Wo es angeht, lassen wir es ruhig zwischen den Bäumen und dem Gebüsch liegen. An den meisten Stellen lassen wir es zusammenmachen und verwenden es dann als wertvolles Deckmaterial für den Winterschutz zarter Gewächse und im Frühjahr bei der Anlage von Mistbeeten, wobei wir es mit dem Pferdemist vermischen, dessen Hitze es mäßigt und verlängert. Den Rest setzen wir auf Haufen und erhalten damit die wertvolle Lauberbe.

Gemüseernte. Das Gemüse darf nicht allzu früh eingeerntet werden. Freilich läßt sich ein bestimmter Termin nicht angeben, an dem wir beginnen sollen, denn Klima, Lage und Sortenverschiedenheiten bedingen besondere Beachtung. Zuerst graben wir die Wurzelgewüse bei trockener Witterung heraus. Wir brauchen sie nicht sofort nach der Herausnahme zu puzen, sondern können, falls wir viel haben, erst alles herausnehmen und dann weniger günstige Stunden zum Reinigen benutzen. Es werden dabei nur anhaftende Erdteile möglichst entfernt, ferner die unnützen Seitenwurzeln und die Blätter bis zur Ansatzstelle weggeschnitten. Blatt schneiden, nicht reißen! Bewachen wird das Wurzelgewüse nicht. Man hüte sich auch, die Wurzeln, d. h. die Hauptwurzelstücke (das eigentliche Gemüse), anzuschneiden; es fault dann im Einschlag. Alle Gemüse sind trocken einzuschlagen.

Gartenspinat kann ungefähr während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der heißen Sommermonate, angebaut werden. In der Regel unterscheidet man Hauptsaatzeiten, nämlich Anfang August für den Herbstbedarf, Ende September bis Anfang Oktober für den Gebrauch im Frühjahr, Mitte März für den Gebrauch im Mai und Mitte April für den späteren Bedarf. Wird noch später Spinat gesät, so schießt derselbe sofort, sobald er als Gemüse nicht zu gebrauchen ist. Spinat wird breitwürzig oder in Reihen gesät. Letztere Anbauart ist namentlich für ärmere Böden mehr zu empfehlen. Auch erleichtert die Reihenart die Hackarbeit.

Auf der Rinde der Obstbäume siedelt sich gern allerlei Ungeziefer an. So sind namentlich die Kommaschildläuse häufig anzutreffen. Sie bedecken die Rinde oft in ganz dicken Kolonien. Ihren Namen verdanken sie dem kommaähnlichen Aussehen. Da dieses Ungeziefer natürlich seine Nahrung den Bäumen entzieht, versteht es sich von selbst, daß es diesem nicht zuträglich sein kann. Als Gegenmittel streiche man während des Winters die befallenen Bäume mit Karbolineum-Lösung (1 Liter Karbolineum auf 10 Liter Wasser) an. Auf gesunden Bäumen findet sich das Ungeziefer selten. Wo es sich zeigt, muß es aber sofort bekämpft werden. Sehr gut hat sich Schacht-Obstbaumkarbolineum bewährt.

Aus dem Gerichtssaal.

§ Das Nachspiel der Kätewirtschaft in Halle. Der Unabhängigen-Führer Kilian, der 4 Monate lang in Halle eine Willkürherrschaft führte, wurde nach 27tägiger Verhandlung wegen Aufreizung zum Klassenhaß, Freiheitsberaubung und Bildung bewaffneter Haufen zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt.